

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Daniele Ceccarelli, FDP: Basellandschaftlichen Grundstücksgewinnsteuer**

Autor/in: [Daniele Ceccarelli](#), FDP

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 27. November 2008

Nr.: 2008-321

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

In den Steuerinformationen, die von der Schweiz. Steuerkonferenz (SSK) herausgegeben werden, wird zur Grundstücksgewinnsteuer (GGs) einleitend (vgl. Steuerinformation, Bd. 11, Sekt. D., Ziff. 14, gelbe Seiten) *nota bene* im August 2008 und angesichts einer weltweiten, liegenschaftsrelativen Finanzkrise - folgendes gesagt: *Grundstücke werden fast ausnahmslos mit Gewinn veräussert¹ [sic!!!] Der Erlös aus dem Verkauf ist in der Regel deutlich höher als der Betrag, den man zu ihrer Anschaffung auslegen musste. Diese Wertvermehrung stellt die eigentliche Ursache der Gewinne bei der Veräussertung von Grundstücken² dar. Der Gewinn entsteht also nicht durch die Handänderung an sich, sondern er wird lediglich in diesem Zeitpunkt realisiert. Im Hinblick auf das Gesagte drängt [sic!] sich eine einmalige Besteuerung der Grundstücksgewinne im Zeitpunkt ihrer Realisierung - also im Zeitpunkt der Handänderung - auf.*

In der gleichen Publikation der SSK - nur wenige Seiten weiter hinten - sagt dieselbe Organisation u.a. folgendes: *Grundstücke werden **oft** mit Gewinn veräussert. Der Erlös aus dem Verkauf **kann** deutlich höher sein als der Betrag, den man zu ihrer Anschaffung auslegen musste. [...J ... die Attraktivität des Bodens als sichere Kapitalanlage... [...J Die Baukostenteuerung und die Geldentwertung tragen ebenfalls zur Wertsteigerung bei..*

Weiter sagt die SSK: *Kann und soll der Gewinn, der sich durch die Veräussertung eines Grundstückes ergibt, besteuert werden? Und wenn ja, in welcher Form? Diese Fragen lassen sich nicht ohne weiteres beantworten.*

Der letztzitierten Äusserung kann ohne weiteres zugestimmt werden. Angesichts der sonstigen, eher erratischen Erklärungen und Definitionen der SSK bezüglich der GGs drängen sich die nachfolgenden Fragen auf, um deren Beantwortung der Regierungsrat hiermit höflich ersucht wird:

1. Was sind die staatspolitischen und fiskalischen Gründe der GGs?
2. Wie gestaltet sich die historische Entwicklung der GGs?
3. Wann wurde die GGs eingeführt und was waren die Gründe dafür?
4. Wird ausnahmslos jede Handänderung mit einer GGs belastet, oder gibt es Ausnahmen und wenn ja, welche und mit welchen Gründen dafür?
5. Wie werden Handänderungen in den anderen Kantonen im Hinblick auf die GGs behandelt?

¹ Dem Schreibenden drängt sich angesichts dieser Äusserung die Frage auf, ob es nicht vielleicht doch extraterrestrische Lebensformen geben könnte.

² Damit sind natürlich in rechtlicher Hinsicht nicht nur Bodenflächen, sondern auch die darauf befindlichen Liegenschaften gemeint.

6. Wurde die GGS in anderen Kantonen abgeschafft, wenn ja, wann und mit welchen Begründungen?
7. Bestehen in anderen Kantonen, die eine GGS kennen, Bestrebungen diese Steuer abzuschaffen, und wenn ja, mit welchen Begründungen?
8. Wie ist die Haltung des Regierungsrates gegenüber einer gänzlichen Abschaffung der GGS bzw. was ist die Begründung des Regierungsrates für eine Beibehaltung der GGS?

Für die schriftliche Beantwortung der "Fragen danke ich dem Regierungsrat im voraus allerbestens.